

Richtlinie über die Gebühren im Beurkundungswesen

Richtlinie über die Gebühren im Beurkundungswesen

vom 27. April 2015

Der Gemeinderat

gestützt auf §§ 3 und 84 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980, gestützt auf § 21 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 2008 und gestützt auf den Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974,

beschliesst:

1 Beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte

§ 1 Öffentliche Beurkundungen im Grundstückswesen ohne Grundpfandrechte, im Personen-, Familien-, Partnerschafts- und Erbrecht sowie im Gesellschaftsrecht

¹ Die Grundgebühr im Gesellschaftsrecht beträgt CHF 150.00, in allen übrigen Fällen CHF 300.00; zuzüglich des Zeitaufwands gemäss Absatz 3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittkosten, Porti usw.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen werden separat in Rechnung gestellt.

² In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrags, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Registrierung und Aufbewahrung der Urkunde, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- und Vermessungsamt, Handelsregisteramt oder die Depositenstelle.

³ Für die Berechnung des Zeitaufwands gelten folgende Ansätze:

Urkundsperson: CHF 250.00 pro Stunde

Sekretariat: CHF 100.00 pro Stunde

Die Verrechnung erfolgt in Einheiten von 15 Minuten.

§ 2 Grundpfandrechte

¹ Fertig vorbereitete Verträge auf Formularvordruck:

- a) pauschal CHF 250.00.
- b) In der Pauschalgebühr sind die folgenden Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrags, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Prüfung der Urkunde, Durchführung des Beurkundungsverfahrens, Registrierung und

Aufbewahrung der Urkunde, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- und Vermessungsamt.

- c) Leistungen, die den üblichen Aufwand übersteigen, werden zusätzlich gemäss § 1 Abs. 3 verrechnet

² Durch die Urkundsperson zu erstellende Verträge:

- a) Grundgebühr: CHF 250.00
b) zuzüglich des Zeitaufwands für die Vertragsausfertigung gemäss § 1 Abs. 3.

§ 3 Übrige Öffentliche Beurkundungen von Willens- und Wissenserklärungen ohne Bürgschaften sowie Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse (z. B. Bürgschaften, Unterschriftenersatz, Eidesstattliche Erklärung, Verlosung, Wettbewerb, Aktenvernichtung)

Nach Zeitaufwand gemäss § 1 Abs. 3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittkosten, Porti usw.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen werden separat in Rechnung gestellt.

2 Nicht beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte (z. B. Erbgänge, interne Mutationen, Löschungen) sowie Beratungen

§ 4

Nach Zeitaufwand gemäss § 1 Abs. 3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittkosten, Porti usw.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen (Erbbescheinigungen usw.) werden separat in Rechnung gestellt.

3 Beglaubigungen

§ 5 Unterschrift/Handzeichen

1)

¹ Unterschrift/Handzeichen: CHF 20.00.

² Für die Bestätigung der Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag: zusätzlich CHF 10.00.

§ 6 Fotokopie / Abschrift / Auszug

CHF 15.00 bis drei Seiten, danach für jede weitere Seite zusätzlich CHF 2.00.

§ 7 Zusätzliche Feststellungen rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse

CHF 25.00 bis CHF 100.00 je nach Aufwand.

4 Inkasso / Sicherstellung

§ 8

Die Dienstleistungen können von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Parteien haften für die Gebühren solidarisch.

5 Gebührenrahmen des kantonalen Verwaltungsgebührentarifs

§ 9

Die Gebühren richten sich im Übrigen nach dem kantonalen Verwaltungsgebührentarif, der darin vorgegebene Gebührenrahmen ist für die Erhebung der gemeindlichen Gebühren verbindlich.

6 Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Richtlinie über die Gebühren im Beurkundungswesen vom 17. Februar 2014.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per sofort in Kraft.

Steinhausen, 27. April 2015

Gemeinderat Steinhausen

Gemeindepräsidentin Barbara Hofstetter

Gemeindeschreiber Thomas Guntli

¹⁾ Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 18. Januar 2016 (GRB 2016-3), gültig ab 1. Januar 2016

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3
Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch
www.steinhausen.ch